

Bereiche. Es wird großer Wert gelegt auf die öffentliche Behandlung und Rechenschaftslegung zum Schutz der Volkswirtschaft, zur Wirksamkeit der Rechtspropaganda und zur Durchsetzung des Rechts. Dazu werden Rechts- und Sicherheitskonferenzen verlangt. Komplexkontrollen zum Recht — schwerpunktmäßig im Bauwesen — und der gezielte Einsatz von Aktiven für Ordnung und Sicherheit als Leitungsinstrumente werden verbindlich gefordert. Dem Rat des Bezirks und seinen Fachorganen legt der Bezirkstag besondere Pflichten bei der Organisierung einer bürgernahen Rechtsarbeit und bei der konsequenten Rechtsanwendung und -kontrolle auf.

*Ordnung über die Anerkennung
als „Bereich der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit“*

Etwa 440 000 Bürger des Bezirks Karl-Marx-Stadt — das ist ungefähr jeder 4. Einwohner — tragen durch ehrenamtliche Tätigkeit in Betrieben und Wohngebieten gegenwärtig zur vorbildlichen Rechtsverwirklichung, zur Festigung von Ordnung und Sicherheit bei. Sie bewähren sich besonders als Schöffen, als Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte, als Mitglieder in Kommissionen der Arbeiter- und Bauern-Inspektion, in den freiwilligen Feuerwehren, als freiwillige Helfer der Volkspolizei, als Mitglieder von Verkehrssicherheitsaktivitäten, in Ordnungsgruppen der FDJ, als ehrenamtliche Helfer von Stadtaufsichten und als Betreuer für Straftatessene oder kriminell Gefährdete.

Etwa 29 000 Arbeitskollektive führen den sozialistischen Wettbewerb unter Einschluß von Verpflichtungen zur Erhöhung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit; 867 Wohnbezirke, 41 Städte und 453 Gemeinden führen den Kampf um die Anerkennung als „Bereich der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit“. Damit hat diese Massenbewegung die Mehrheit der Bevölkerung des Bezirks erfaßt.

Die vom Bezirkstag beschlossene Ordnung klärt nunmehr — gestützt auf die Erfahrungen der zurückliegenden Zeit —, unter welchen Bedingungen sozialistische Betriebe, genossenschaftliche Einrichtungen und Wohngebiete als „Bereich der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit“ anzuerkennen sind. Sie konkretisiert das auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates vom 23. September 1982 und der erlassenen Ordnung über die Verleihung und Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ vom 15. Oktober 1982 (GBL I Nr. 36 S. 607)* S. 3. Nachstehende Kriterien erscheinen verallgemeinenswert:

Zum Geltungsbereich

Als „Bereich der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit“ können nach § 1 der Ordnung sozialistische Betriebe, Betriebsabteilungen und Meisterbereiche, nicht aber einzelne ständige Arbeitskollektive (letztere kämpfen ausschließlich um die Verleihung und Verteidigung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ unter Einschluß von Ordnung und Sicherheit), genossenschaftliche Einrichtungen und Wohngebiete anerkannt werden. Als Wohngebiete (Bereiche) im Sinne der Ordnung werden Gemeinden, Wohnbezirke, Stadtbezirke und Städte betrachtet.

Voraussetzungen für die Auszeichnung

Die Ordnung verlangt den Nachweis einer zielstrebigem Leitungstätigkeit, die auf die planmäßige, qualitäts- und sortimentsgerechte Erfüllung der volkswirtschaftlichen Planaufgaben, auf die Gewährleistung des Schutzes, der Mehrung und der effektiven Nutzung des Volkseigentums gerichtet ist.

Die Einhaltung der jeweils einschlägigen gesetzlichen und innerbetrieblichen Regelungen gilt ebenso als Voraussetzung wie die Sicherung einer konsequenten Auseinandersetzung in den Arbeitskollektiven bei schuldhafte Rechts- und Disziplinverletzungen.

Nachzuweisen ist, wie gezielt Rechtsverletzungen vorgebeugt und planmäßig rechtserzieherische und notwendige Rechtskenntnisse vermittelnde Arbeit geleistet wird. Die Betriebe haben u. a. auch nachzuweisen, wie eng sie die Beziehungen zu den Wohnbereichen gestaltet haben, speziell wie sie ihre Aufgaben zur Verwirklichung der Stadt- bzw. Gemeindeordnung erfüllten. Besonderer Wert wird auf die öffentliche Behandlung, der Rechts-, Sicherheits- und Ordnungsfragen gelegt. Dazu gehört z. B. die regelmäßige Einschätzung des erreichten Standes in Rechenschaftslegungen der Leiter vor den örtlichen Volksvertretungen (§4 GöV) und in betrieblichen Rechts- und Sicherheitskonferenzen sowie anderen Berichterstattungen.

Ähnlich sind die Anforderungen, an die Auszeichnung von

Bei anderen gelesen

Selbstjustiz in den USA

Die Zeitschrift „Kriminalistik“ (Heidelberg) 1985, Heft 4, S. 179, berichtet über den Fall des USA-Bürgers Goetz, der in der New-Yorker U-Bahn von vier Jugendlichen bedroht wurde, daraufhin eine Pistole zog und alle vier niederschloß. Dazu wird aus einer Leserschrift an das US-Magazin „Time“ vom 4. Februar 1985 folgendes zitiert:

Die kürzlichen Schüsse auf vier junge Männer durch einen Passagier der New York City Subway (14. Januar) sind ein Zeichen der Furcht, die in der städtischen Bevölkerung umgeht. Die Vorstellung, daß wir allein gelassen sind und daß die Regierung unfähig ist, uns zu schützen, ist ein erschreckender Gedanke, und dies ganz besonders für jene, die dieser Situation (in der Subway) Tag für Tag ausgeliefert sind. Wenn die dazu legitimierten Behörden nicht in der Lage sind, Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, werden andere Gruppen der Gesellschaft dieses Vakuum ausfüllen. Wir müssen uns darauf gefaßt machen, daß immer mehr selbsternannte Rächer, ähnlich Bernhard Goetz, auftreten werden, solange diese Zustände herrschen.

Wohngebieten. Hier werden u. a. Ergebnisse der aktiven Teilnahme der Einwohner an der Bürgerinitiative „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“ gefordert. Dabei geht es vorrangig um die Mobilisierung gesellschaftlicher Kräfte, insbesondere der Haus- und Straßengemeinschaften zur Durchsetzung der Stadt- bzw. Gemeindeordnung, der Aufgaben der Landeskultur und des Umweltschutzes mit dem Ziel hoher Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit und Disziplin. Auch im Wohngebiet ist die gezielte rechtserzieherische und rechtspropagandistische Arbeit nicht allgemein, sondern auf die konkreten Bedingungen des jeweiligen Territoriums bezogen nachzuweisen. Das schließt von der Grundorientierung her solche Problemkreise ein wie Jugendarbeit, Kulturarbeit, Verkehrssicherheit, Wiedereingliederung und Betreuung kriminell Gefährdeter.

Auszeichnungsrecht und Antragstellung

Die Ordnung legt die differenzierte Zuständigkeit zur Auszeichnung für den Rat des Bezirks und die Räte der Kreise im Zusammenwirken mit den Sekretariaten des Bezirksvorstandes des FDGB bzw. des Bezirksausschusses der Nationalen Front und analog auf Kreisebene fest. Sie ermächtigt Betriebsleiter sozialistischer Betriebe im Einvernehmen mit der BGL innerbetriebliche Bereiche auszuzeichnen und überträgt Leitern von Fachbereichen des Rates des Bezirks das Recht, in ausgewählten Fällen im Zusammenwirken mit dem zuständigen Rat der Stadt bzw. dem Rat des Kreises Auszeichnungen im Sinne der Ordnung vorzunehmen.

Antragsberechtigt für eine Auszeichnung sind die Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitung, die Leiter übergeordneter Organe im Einvernehmen mit den staatlichen Organen des Territoriums und schließlich die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden mit Zustimmung der jeweils zuständigen Ausschüsse der Nationalen Front.

Die Anträge zur Auszeichnung sind schriftlich beim Vorsitzenden des Rates des Kreises bzw. beim Oberbürgermeister der Stadt Karl-Marx-Stadt einzureichen. Dabei ist die Zustimmung des jeweils übergeordneten Organs beizufügen. Die Auszeichnung der Stadtkreise und der Kreisstädte erfolgt durch den Rat des Bezirks.

Die Begründung muß eine Abrechnung konkret erzielter Wettbewerbsergebnisse seit mindestens einem Jahr umfassen, wobei auch der Stand des Rechtsbewußtseins auszuweisen ist. Eine Grundvoraussetzung zur Auszeichnung von Betrieben ist, daß der überwiegende Teil der Kollektive gute Leistungen im Kampf um den Ehrentitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ vollbracht und ausgezeichnet wurde.

Prüfung und Auszeichnung

Der Vorsitzende des Rates des Kreises bzw. der Oberbürgermeister veranlassen die Prüfung der Antragsunterlagen durch eine Arbeitsgruppe. In die Arbeitsgruppe sind Ver-

3 Vgl. H. Möbis, „Der sozialistische Wettbewerb der Arbeitskollektive und ihr Kampf um hohe Ordnung, Disziplin und Sicherheit“, NJ 1983, Heft 1, S. 13 ff.